

Allgemeines Gebührengesetz (GebührG); 2. Beratung

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|--|--|---|----------------------------------|
| | Allgemeines Gebührengesetz (GebührG) | | | |
| | <p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf die §§ 78 Abs. 1 und 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> | | <p>Ergebnis der 2. Beratung Grossratssitzung vom 19. September 2023:</p> <p>Zustimmung zum Ergebnis der 1. Beratung bzw. zum Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (unverändert)</p> | |
| | I. | | | |
| | <i>1. Allgemeines</i> | | | |
| | <p>§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze, nach denen die dem Kanton zukommenden Gebühren beziehungsweise zu ersetzenden Auslagen zu bemessen und festzusetzen sowie im Einzelfall zu erheben und zu beziehen sind.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|------------------------|---|---|--|---|
| | <p>² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts und des besonderen kantonalen Gesetzesrechts.</p> <p>³ Für die Gebühren im Zivil- und Strafprozess gelangen die §§ 7–11 zur Anwendung; die übrigen Bestimmungen sind nur anwendbar, wenn das Zivil- und Strafprozessrecht keine Regelung enthält.</p> <p>⁴ In den Gemeinden kann die Gemeindeordnung die Anwendbarkeit der allgemeinen kantonalen Gebührengrundsätze vorsehen.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>§ 2 Gebührentatbestände</p> <p>¹ Als Gebühren im Sinne dieses Gesetzes gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Entgelte für Entscheide, Schlichtungsverfahren und weitere Leistungen von Gerichtsbehörden (Gerichtsgebühren),b) Entgelte für Entscheide, Dienstleistungen und weitere Leistungen von Verwaltungsbehörden (Verwaltungsgebühren),c) Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen (Benutzungsgebühren). | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|--|--|---|----------------------------------|
| | <p>§ 3 Grundsätze der Gebührenpflicht</p> <p>¹ Leistungen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen sind dann entgeltlich, wenn das Gesetz hierfür keine Unentgeltlichkeit vorsieht und soweit der Grosse Rat gemäss § 10 eine Gebühr festgesetzt hat.</p> <p>² Gebührenpflichtig ist, wer derartige Leistungen veranlasst beziehungsweise verursacht oder derartige öffentliche Sachen oder Einrichtungen benutzt.</p> <p>³ Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung oder Benutzung gebührenpflichtig, haften sie solidarisch.</p> | <p>§ 3 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Sind mehrere Personen für [...] <u>dieselbe</u> Leistung oder Benutzung gebührenpflichtig, haften sie solidarisch.</p> | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>§ 4 Ausnahmen von der Gebührenpflicht</p> <p>¹ Von der Gebührenpflicht sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gesuchsverfahren für kantonale Beiträge,b) Einwendungs- beziehungsweise Einspracheverfahren,c) Erläuterungen und Berichtigungen von Entscheiden, | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|------------------------|---|---|--|---|
| | <p>d) einfache Auskünfte, Beratungen und Informationen ohne besonderen Aufwand,</p> <p>e) kantonale Leistungen zur gesetzlich vorgesehenen Förderung oder Unterstützung von Dritten,</p> <p>f) kantonale Leistungen zugunsten des Kantons, des Bunds und der Gemeinden, soweit diese nicht wie Private auftreten,</p> <p>g) kantonale Leistungen zugunsten anderer Kantone, soweit sie Gegenrecht gewähren.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|--|--|---|----------------------------------|
| | <p>§ 5 Auslagen</p> <p>¹ Auslagen sind Ausgaben, die Behörden zur Erfüllung ihrer Leistungen oder zur Benutzung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen durch Dritte tatsächlich zu tätigen haben, namentlich</p> <p>a) Kosten für Mitwirkungen anderer Behörden,</p> <p>b) Kosten für Sachverhaltsabklärungen, Beweiserhebungen und die Beschaffung von Unterlagen,</p> <p>c) Entschädigungen für Sachverständige, Beauftragte sowie Zeuginnen und Zeugen,</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|------------------------|--|---|--|---|
| | <p>d) Entschädigungen für amtlich angeordnete Rechtsvertretungen oder Rechtsverbeiständungen,</p> <p>e) Reise- und Transportkosten,</p> <p>f) Kosten für Veröffentlichungen und Übersetzungen,</p> <p>g) besondere Übermittlungskosten.</p> <p>² Auslagen sind separat auszuweisen.</p> <p>³ Auslagen werden vollumfänglich der gebührenpflichtigen Person auferlegt, wenn keine besondere Bestimmung des kantonalen Rechts etwas anderes vorsieht. Die Bestimmungen für die Erhebung und den Bezug von Gebühren im Einzelfall sowie zum Rechtsschutz finden sinngemäss Anwendung.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|--|--|---|----------------------------------|
| | <p>§ 6 Mehrwertsteuer</p> <p>¹ Unterliegen gebührenpflichtige Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen der Mehrwertsteuer, ist diese zusätzlich in Rechnung zu stellen.</p> | | | |
| | <p><i>2. Bemessung und Festsetzung von Gebühren</i></p> | | | |
| | <p>§ 7 Kostendeckungsprinzip</p> <p>¹ Gebühren sind so zu bemessen, dass ihr Gesamterlös die durchschnittlichen Gesamtkosten der im jeweiligen Aufgabenbereich erbrachten und sachlich zusammenhängenden Leistungen beziehungsweise stattfindenden Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen nicht übersteigt.</p> <p>² Bei kommerziellen Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen darf der Gesamterlös die Gesamtkosten angemessen übersteigen.</p> | <p>§ 7 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Bei kommerziellen Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen darf der Gesamterlös die <u>durchschnittlichen</u> Gesamtkosten angemessen übersteigen.</p> | <p><u>Minderheitsantrag VWA</u> <u>Streichung von Abs. 2</u></p> | <p>Festhalten</p> |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|--|---|---|----------------------------------|
| | <p>§ 8 Äquivalenzprinzip</p> <p>¹ Bei der Gebührenbemessung sind die Bedeutung der betreffenden Angelegenheit, die Kosten und der Nutzen der staatlichen Leistung beziehungsweise der wirtschaftliche Vorteil für die gebührenpflichtige Person zu berücksichtigen.</p> <p>² Die Gerichtsgebühren dürfen die Rechtsverwirklichung und Rechtsverfolgung, insbesondere im Rechtsmittelverfahren, nicht beeinträchtigen.</p> | <p>§ 8 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die Gerichtsgebühren dürfen die Rechtsverwirklichung und <u>die</u> Rechtsverfolgung, insbesondere im Rechtsmittelverfahren, nicht beeinträchtigen.</p> | | |
| | <p>§ 9 Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Gebühren sind in leicht vergleichbarer Form festzusetzen.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|------------------------|--|---|--|---|
| | <p>² Für Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Kantons haben, kann die Benutzungsgebühr höher festgesetzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Gesamterlös die Gesamtkosten der Sache oder Einrichtung nicht deckt und sich durch deren Benutzung höhere Kosten ergeben oderb) die öffentliche Sache oder Einrichtung aus allgemeinen Staatsmitteln mitfinanziert wird. | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>§ 10 Gebührenfestsetzung</p> <p>¹ Der Grosse Rat regelt die Gebührenrahmen für die gebührenpflichtigen Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen durch Dekret. Er kann zugleich die Berechnungsgrundlagen oder die Kriterien zur Bemessung im Einzelfall regeln. Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen, die durch private Organisationen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken veranlasst werden beziehungsweise erfolgen, kann er ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht ausnehmen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt, soweit erforderlich, die gebührenpflichtigen Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen durch Verordnung näher und setzt innerhalb der Gebührenrahmen die einzelnen Gebührenansätze fest.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|--|--|---|----------------------------------|
| | <p>³ Der Regierungsrat kann bei der Gebührenfestsetzung gemäss Absatz 2 veränderliche Gebührenansätze oder feste Pauschalbeträge vorsehen.</p> <p>⁴ Bei veränderlichen Gebührenansätzen sind Mindest- und Höchstbeträge sowie die Berechnungsgrundlagen oder die Kriterien zur Bemessung im Einzelfall festzulegen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass Mindest- und Höchstbeträge bei veränderlichen Gebührenansätzen oder feste Pauschalbeträge ausnahmsweise unter- beziehungsweise überschritten werden dürfen, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zu den verursachten Kosten besteht.</p> | | | |
| | <p>§ 11 Anpassungen</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann durch Dekret vorsehen, dass der Regierungsrat die gemäss § 10 festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise der Teuerungsentwicklung anpassen kann.</p> | <p>§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)</p> <p>¹ Der Grosse Rat [...] <u>und der Regierungsrat [...] nehmen in der [...] Regel alle 8 Jahre eine umfassende Prüfung ihrer Gebührenfestsetzungen vor.</u></p> | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>³ Gebühren für Entscheide der Verwaltungsbehörden und Gerichtsgebühren sind in der Regel gleichzeitig im entsprechenden Entscheid beziehungsweise Urteil zu erheben und zu beziehen.</p> <p>⁴ Periodisch fällige Gebühren können jeweils zu Beginn der Periode für mehrere Jahre gesamthaft als einmalige Gebühr bezogen werden.</p> <p>⁵ Die zuständige Stelle kann die zu erhebenden Gebühren mit rechtskräftigen oder mit im gleichen Entscheid beziehungsweise Urteil festgesetzten Gegenforderungen der gebührenpflichtigen Person verrechnen.</p> | <p>⁵ Die zuständige Stelle kann die zu erhebenden Gebühren mit rechtskräftigen oder mit im [...] <u>selben</u> Entscheid beziehungsweise Urteil festgesetzten Gegenforderungen der gebührenpflichtigen Person verrechnen.</p> | | |
| | <p>§ 13 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt die für Erhebung und Bezug von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren jeweils zuständige Stelle durch Verordnung, die Justizleitung jene für Erhebung und Bezug von Gerichtsgebühren zuständige Stelle durch Reglement.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|--|--|---|----------------------------------|
| | <p>² Für einzelne Erhebungs- beziehungsweise Bezugshandlungen können jeweils verschiedene Stellen zuständig erklärt werden.</p> <p>³ Sind mehrere Behörden, Verwaltungseinheiten oder Amtspersonen beteiligt, ist die in der Sache federführende Stelle zuständig.</p> | | | |
| | <p>§ 14 Verzicht auf die Gebührenerhebung</p> <p>¹ Gebühren sind nicht zu erheben, wenn</p> <p>a) sie die Kosten des Bezugs nicht decken würden oder</p> <p>b) die Bezugsbemühungen von vornherein aussichtslos erscheinen.</p> | | | |
| | <p>§ 15 Kostenvorschuss</p> <p>¹ Die erstinstanzliche Verwaltungsbehörde kann von der gesuchstellenden Person einen die mutmasslichen Gebühren und Auslagen deckenden Kostenvorschuss erheben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|--|--|---|----------------------------------|
| | <p>² Der Kostenvorschuss ist innert gesetzter Frist zu leisten. Wird der Kostenvorschuss trotz schriftlicher Androhung des Rechtsnachteils nicht fristgerecht geleistet und auch kein Gesuch um Gebührenerlass gestellt, ist auf das Begehren nicht einzutreten, die verlangte Leistung zu unterlassen beziehungsweise die Benutzung der öffentlichen Sache oder Einrichtung zu verweigern, wenn es das öffentliche Interesse nicht erfordert.</p> <p>³ Kostenvorschüsse sind nicht zu verzinsen. Vorbehalten bleiben Rechtsverzögerungen.</p> | | | |
| | <p>§ 16 Fälligkeit</p> <p>¹ Gebühren werden grundsätzlich mit Beginn der Leistungserbringung oder der Benutzung der öffentlichen Sache oder Einrichtung fällig.</p> <p>² Bei Rechnungsstellung tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Rechnung ein.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|--|--|---|----------------------------------|
| | <p>³ Die Erhebung eines Rechtsmittels schiebt die Fälligkeit nicht auf.</p> | | | |
| | <p>§ 17 Bezug mit Rechnung ohne Gebührenentscheid</p> <p>¹ Wird die Gebühr in Rechnung gestellt, ist in der Regel eine Zahlungsfrist von 30 Tagen seit Zustellung anzusetzen.</p> <p>² Die gebührenpflichtige Person kann innert 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung unentgeltlich einen beschwerdefähigen Gebührenentscheid verlangen.</p> | | | |
| | <p>§ 18 Mahnung</p> <p>¹ Wird die Rechnung nicht innert der Zahlungsfrist beglichen, ist die gebührenpflichtige Person erstmals unentgeltlich zu mahnen und eine Nachfrist von 10 Tagen seit Zustellung der Mahnung anzusetzen.</p> | <p>§ 18 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)</p> | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|--|---|---|----------------------------------|
| | <p>² Nach erfolgloser erster Mahnung ist die gebührenpflichtige Person erneut zu mahnen und es ist eine Nachfrist von 10 Tagen seit Zustellung dieser zweiten, gebührenpflichtigen Mahnung anzusetzen.</p> <p>³ Nach erfolgloser zweiter Mahnung leitet die zuständige Stelle die Betreuung ein.</p> <p>⁴ Liegt noch kein Vollstreckungstitel vor, erlässt die zuständige Stelle vor Einleitung der Betreuung eine beschwerdefähige und gebührenpflichtige Gebührenverfügung.</p> | <p>² Nach erfolgloser erster Mahnung ist die gebührenpflichtige Person erneut zu mahnen und [...] eine Nachfrist von 10 Tagen seit Zustellung dieser zweiten, gebührenpflichtigen Mahnung anzusetzen.</p> <p>⁴ Liegt noch kein Vollstreckungstitel vor, erlässt die zuständige Stelle vor Einleitung der Betreuung [...] <u>einen beschwerdefähigen</u> und [...] <u>gebührenpflichtigen Gebührenentscheid</u>.</p> | | |
| | <p>§ 19 Verzugs- und Vergütungszinsen</p> <p>¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins zu bezahlen. In Härtefällen kann auf den Verzugszins ganz oder teilweise verzichtet werden. Verzugszinsen sind nicht zu erheben, wenn sie die Kosten des Bezugs nicht decken würden oder die Bezugsbemühungen von vornherein aussichtslos erscheinen.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>² Zu Unrecht eingeforderte und bezahlte Gebühren werden mit Vergütungszins zurückerstattet, wenn dieser Fr. 35.– übersteigt.</p> <p>³ Die Erhebung eines Rechtsmittels hemmt den Zinsenlauf nicht.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt für jedes Kalenderjahr einen Vergütungs- und einen Verzugszins durch Verordnung fest. Vergütungs- und Verzugszins dürfen nicht mehr als 5 Prozentpunkte auseinanderliegen.</p> | | | |
| | <p>§ 20 Zahlungserleichterungen</p> <p>¹ Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin in begründeten Fällen die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen.</p> <p>² Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>³ Die zuständige Stelle kann für die Dauer solcher Zahlungserleichterungen ganz oder teilweise auf den Verzugszins verzichten.</p> <p>⁴ Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.</p> | | | |
| | <p>§ 21 Erlass und nachträglicher Verzicht</p> <p>¹ Gebührenpflichtigen Personen, für welche die Bezahlung der fälligen Gebühr eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann diese auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p>² Das Erlassgesuch ist schriftlich zu begründen und mit den nötigen Beweismitteln einzureichen.</p> <p>³ Die Einreichung eines Erlassgesuchs hemmt den Bezug nicht.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|--|--|---|----------------------------------|
| | <p>⁴ Die Behandlung von Erlassgesuchen erfolgt in der Regel unentgeltlich. Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Verwaltungs- oder Gerichtsgebühren erhoben werden.</p> <p>⁵ Liegen die Voraussetzungen gemäss § 14 vor, kann auf den Bezug fälliger Gebühren verzichtet werden.</p> | | | |
| | <p>§ 22 Verjährung</p> <p>¹ Das Recht, die Gebühr zu erheben und zu beziehen, verjährt innert 10 Jahren, bei periodischen Gebühren innert 5 Jahren nach Beendigung der Leistungserbringung oder Benutzung der öffentlichen Sache oder Einrichtung.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Handlung, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird, unterbrochen. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|--|--|---|----------------------------------|
| | <p>³ Die Verjährung steht während eines Rechtsmittelverfahrens oder eines Verfahrens um Gebührenerlass still. Sie läuft einen Tag nach Eintritt der Rechtskraft weiter.</p> <p>⁴ Die Verjährung ist von Amtes wegen zu beachten.</p> | | | |
| | <p>4. <i>Rechtsschutz</i></p> | | | |
| | <p>§ 23 Rechtsmittel</p> <p>¹ Eine Gebühr ist grundsätzlich mit dem Entscheid in der Sache anfechtbar. Wird nur sie angefochten, hemmt ihre Anfechtung den Eintritt der Rechtskraft des Entscheids in der Sache nicht.</p> <p>² Während eines Rechtsmittelverfahrens gegen einen Gebührenentscheid unterbleibt der Gebührenbezug.</p> | | | |
| | <p>5. <i>Schlussbestimmungen</i></p> | | | |
| | <p>§ 24 Übergangsrecht</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>¹ Gebühren und Auslagen für Vorgänge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnen haben, werden nach altem Recht erhoben und bezogen.</p> <p>² Bisher festgesetzte Gebührenansätze, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, behalten längstens während zweier Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.</p> | | | |
| | <p>§ 25 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|---|--|---|----------------------------------|
| | II. | | | |
| | 1. Der Erlass SAR 121.200 (Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht [KBüG] vom 12. März 2013) (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert: | | | |
| <p>§ 29 Gebühren und Auslagen</p> <p>¹ Die vom Kanton und den Gemeinden für die Behandlung von Gesuchen in Bürgerrechtssachen erhobenen Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt die Gebührenansätze durch Verordnung.</p> <p>³ Das zuständige Departement setzt die kantonalen, der Gemeinderat die kommunalen Gebühren fest.</p> | <p>§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</p> <p>¹ Die vom Kanton und den Gemeinden für die Behandlung von Gesuchen in Bürgerrechtssachen erhobenen Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken. <u>Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt unentgeltlich.</u></p> <p>² Der Regierungsrat [...] <u>legt</u> die Gebührenansätze durch Verordnung <u>fest</u>.</p> <p>³ Das zuständige Departement [...] <u>erhebt</u> die kantonalen, der Gemeinderat die kommunalen Gebühren [...] <u>im Einzelfall</u>.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|---|---|--|---|----------------------------------|
| <p>⁴ Gebühren und Auslagen können bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden. Personen, denen das Ehrenbürgerrecht verliehen wird, sind sie zu erlassen. Der Regierungsrat kann weitere Reduktions- oder Erlassmöglichkeiten durch Verordnung vorsehen.</p> | <p>⁴ Gebühren und Auslagen können bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden. [...] Der Regierungsrat kann weitere Reduktions- oder Erlassmöglichkeiten durch Verordnung [...] <u>regeln</u>.</p> | | | |
| | <p>2. Der Erlass SAR 122.200 (Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen [Register- und Meldegesetz, RMG] vom 18. November 2008) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 22 b) An Dritte</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt den Bezug von Gebühren durch das zuständige Departement. Die maximale Gebühr für eine Einzelauskunft beträgt Fr. 20.–, für Listenauskünfte Fr. –.10 pro Person, mindestens jedoch Fr. 100.–.</p> | <p>§ 22 Abs. 4 (aufgehoben)</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|---|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>3. Der Erlass SAR 122.600 (Einführungsgesetz zum Ausländerrecht [EGAR] vom 25. November 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 3 Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA)</p> <p>⁴ Das erstinstanzliche Verfahren ist kostenpflichtig. Der Regierungsrat legt durch Verordnung die durch das MIKA zu erhebenden Gebühren und Auslagen fest.</p> | <p>§ 3 Abs. 4 (aufgehoben)</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p> | | | |
| <p>§ 8 Einspracheverfahren</p> <p>³ Für die mutmasslichen Auslagen kann unter Ansetzung einer angemessenen Frist ein Kostenvorschuss erhoben werden. Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, sind die Sachverhaltsabklärungen nur durchzuführen, soweit es die öffentlichen Interessen erfordern.</p> | <p>§ 8 Abs. 3 (aufgehoben)</p> <p>³ Aufgehoben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|---|---|--|---|----------------------------------|
| <p>§ 28 Verfahrenskosten</p> <p>² Bei Haftentlassungsgesuchen und in Beschwerdeverfahren kann von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen werden, wenn die Einbringlichkeit der Forderung von vornherein unmöglich erscheint.</p> | <p>§ 28 Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>² Aufgehoben.</p> | | | |
| | <p>4. Der Erlass SAR 131.100 (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 6 Wahlfähigkeitsausweis, Stimmrechtsbescheinigung</p> <p>¹ Die Gemeinden haben die erforderlichen Wahlfähigkeitsausweise und die Stimmrechtsbescheinigungen kostenlos auszustellen.</p> | <p>§ 6 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Gemeinden haben die erforderlichen Wahlfähigkeitsausweise und die Stimmrechtsbescheinigungen [...] <u>unentgeltlich</u> auszustellen.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|--|--|---|----------------------------------|
| | <p>5. Der Erlass SAR 150.200 (Haftungsgesetz [HG] vom 24. März 2009) (Stand 1. März 2010) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 11 Klageverfahren</p> <p>¹ Vor Einreichung einer Klage ist mit dem Gemeinwesen ein Vergleich zu suchen.</p> | <p>§ 11 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Vor Einreichung einer Klage ist mit dem Gemeinwesen ein Vergleich zu suchen. <u>Das Vergleichsverfahren ist unentgeltlich.</u></p> | | | |
| | <p>6. Der Erlass SAR 150.600 (Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG] vom 3. Mai 2011) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 2 Amtsblatt</p> <p>³ Publikationen sind kostenpflichtig.</p> | <p>§ 2 Abs. 3 (aufgehoben)</p> <p>³ Aufgehoben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|---|--|---|----------------------------------|
| <p>§ 15 Zugang und Bezug</p> <p>³ Gegen Kostenersatz können bei der Staatskanzlei bezogen werden</p> <p>a) einzelne Erlasse und Verträge aus der SAR als Separatdruck,</p> <p>b) ein elektronischer Datenträger mit der Gesamtausgabe der SAR,</p> <p>c) Ausdrücke der Amtsblattausgaben des laufenden sowie des vergangenen Jahrs.</p> <p>⁴ Ausgenommen ist der Bezug von Regelwerken privater Organisationen, auf die in Erlassen verwiesen wird.</p> | <p>§ 15 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)</p> <p>³ Aufgehoben.</p> <p>⁴ [...] <u>Der</u> Bezug von Regelwerken privater Organisationen, auf die in Erlassen verwiesen wird, <u>ist unentgeltlich</u>.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>7. Der Erlass SAR 150.700 (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG] vom 24. Oktober 2006) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 32 Befugnisse</p> <p>⁴ Lehnt das öffentliche Organ die Befolgung der Empfehlung ab oder entspricht es dieser nicht, kann die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz die Empfehlung ganz oder teilweise als Verfügung erlassen.</p> | <p>§ 32 Abs. 4 (geändert)</p> <p>⁴ Lehnt das öffentliche Organ die Befolgung der Empfehlung ab oder entspricht es dieser nicht, kann die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz die Empfehlung ganz oder teilweise als <u>unentgeltliche</u> Verfügung erlassen.</p> | | | |
| <p>§ 40 Kosten und Gebühren</p> <p>¹ Für Auskunft, Akteneinsicht und Datensperrung werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben.</p> | <p>§ 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)</p> <p>¹ [...] <u>Die erstinstanzliche Behandlung von Gesuchen gemäss den §§ 5, 16, 23 und [...] 28 erfolgt grundsätzlich [...] unentgeltlich.</u></p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|--|--|---|----------------------------------|
| <p>³ Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 ¹⁾; der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Die Gemeinden regeln Gebührenpflicht und -höhe selbst.</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten die Kostenbestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 9. Juli 1968 ²⁾.</p> | <p>³ Aufgehoben.</p> <p>⁵ Aufgehoben.</p> | | | |
| | <p>8. Der Erlass SAR 210.300 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 14 Adoption</p> | <p>§ 14 Abs. 4 (neu)</p> <p>⁴ Die Suche nach leiblichen Angehörigen gemäss den Art. 268b und 268c ZGB erfolgt unter Vorbehalt des Auslagenersatzes unentgeltlich.</p> | | | |

¹⁾ SAR [661.110](#)

²⁾ Heute: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, SAR [271.200](#)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|--|--|---|----------------------------------|
| <p>§ 18 Pflegekinderwesen und Dienstleistungsangebote in der Familienpflege</p> <p>¹ Das zuständige Departement ist verantwortlich für</p> <p>b) die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht im Bereich der Dienstleistungsangebote in der Familienpflege gemäss Art. 20a PAVO (Art. 2 Abs. 1 lit. b PAVO).</p> | <p>§ 18 Abs. 1</p> <p>¹ Das zuständige Departement ist verantwortlich für</p> <p>b) (geändert) die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht im Bereich der Dienstleistungsangebote in der Familienpflege gemäss Art. 20a PAVO (Art. 2 Abs. 1 lit. b PAVO); <u>Meldeverfahren und Aufsicht sind unentgeltlich.</u></p> | | | |
| <p>§ 23 c) Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen und Patientenverfügungen</p> <p>¹ Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen können bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person gegen Gebühr hinterlegt werden.</p> | <p>§ 23 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen können bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person [...] hinterlegt werden.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|--|--|---|----------------------------------|
| <p>§ 37 n) Kosten im Erwachsenenschutzverfahren</p> <p>² Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten rechtfertigen, liegen namentlich vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird.</p> | <p>§ 37 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten rechtfertigen, liegen namentlich vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird, <u>oder bei einfachen Entscheidungen und Vorkehren.</u></p> | | | |
| <p>§ 66 Zuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten</p> <p>¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident des Wohnorts der betroffenen Person bewahrt die letztwilligen Verfügungen, die Erbverträge (Art. 504, 505, 507 und 512 ZGB) sowie die Eheverträge und Vermögensverträge bei eingetragener Partnerschaft (Art. 182 ZGB, Art. 25 PartG) im Original gegen Gebühr auf.</p> | <p>§ 66 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident des Wohnorts der betroffenen Person bewahrt die letztwilligen Verfügungen, die Erbverträge (Art. 504, 505, 507 und 512 ZGB) sowie die Eheverträge und Vermögensverträge bei eingetragener Partnerschaft (Art. 182 ZGB, Art. 25 PartG) im Original [...] auf.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|---|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>9. Der Erlass SAR 210.500 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland [EG BewG] vom 23. Juni 1987) (Stand 1. Januar 1988) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 3 Kantonale Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt die übrige Behördenorganisation und den Gebührenrahmen in einer Verordnung fest.</p> | <p>§ 3 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt die übrige Behördenorganisation [...] <u>durch</u> Verordnung fest.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|---|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>10. Der Erlass SAR 231.200 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG] vom 22. Februar 2005) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 9 d) Gebühren und Entschädigungen</p> <p>¹ Für die von der Prüfungskommission durchgeführten Prüfungen werden Gebühren von Fr. 500.– bis Fr. 2'000.– erhoben. Der Regierungsrat bestimmt innerhalb dieses Rahmens durch Verordnung die Gebühr für die einzelnen Prüfungen.</p> | <p>§ 9 Abs. 1 (aufgehoben) d) [...] Entschädigungen (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Aufgehoben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>11. Der Erlass SAR 251.200 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 41 Verfahrens- und Parteikosten</p> <p>¹ Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Bemessung der Gebühren für Verfügungen und Entscheide der Strafbehörden sowie der Parteikosten.</p> <p>² Die Gerichtskosten dürfen die Rechtsverfolgung, insbesondere im Rechtsmittelverfahren, nicht unangemessen erschweren.</p> | <p>§ 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) [...] Parteikosten (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Bemessung der [...] Parteikosten.</p> <p>² Aufgehoben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>12. Der Erlass SAR 271.200 (Gesetz über die Verwaltungspflege [Verwaltungspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007) (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 6 Verzinsung</p> <p>¹ Auf fälligen öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr zu bezahlen.</p> | <p>§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)</p> <p>¹ Auf fälligen öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein Verzugszins [...] zu bezahlen. <u>Der Regierungsrat legt den Verzugszins jährlich neu durch Verordnung fest.</u></p> <p>³ Verzugszinsen sind nicht zu erheben, wenn sie die Kosten des Bezugs nicht decken würden oder wenn die Bezugsbemühungen von vornherein aussichtslos erscheinen.</p> | | | |
| <p>§ 10 Amts- und Rechtshilfe</p> <p>⁴ Die ersuchte Behörde leistet Amts- und Rechtshilfe gebührenfrei. Auf den Ersatz der Auslagen kann sie bei Geringfügigkeit verzichten.</p> | <p>§ 10 Abs. 4 (geändert)</p> <p>⁴ Die ersuchte Behörde leistet <u>unentgeltlich</u> Amts- und Rechtshilfe [...] .</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|---|---|--|---|----------------------------------|
| <p>§ 30 b) Kostenvorschuss</p> <p>¹ Die instruierende Behörde kann in Beschwerdeverfahren unter Ansetzung einer angemessenen Frist einen Anteil der mutmasslichen Verfahrenskosten als Kostenvorschuss erheben.</p> | <p>§ 30 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die instruierende Behörde kann in Beschwerdeverfahren unter Ansetzung einer angemessenen Frist einen [...] <u>die mutmasslichen Verfahrenskosten [...] bis zur Hälfte deckenden, maximal Fr. 10'000.– betragenden</u> Kostenvorschuss erheben.</p> | | | |
| <p>§ 82 Kosten</p> <p>¹ Die Kosten (Gebühren und Auslagen) einer Vollstreckung sind von der pflichtigen Person zu bezahlen.</p> | <p>§ 82 Abs. 1 (aufgehoben)</p> <p>¹ Aufgehoben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|---|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>13. Der Erlass SAR 290.100 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [EG BGFA] vom 2. November 2004) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 19 Gebühren und Entschädigung</p> <p>^{2bis} Für die von der Anwaltskommission durchgeführten Verfahren werden Gebühren von Fr. 100.– bis Fr. 6'000.– erhoben. Der Regierungsrat bestimmt innerhalb dieses Rahmens die Gebühren für die einzelnen Verfahren durch Verordnung.</p> | <p>§ 19 Abs. 2^{bis} (aufgehoben) [...] Entschädigung (Überschrift geändert)</p> <p>^{2bis} Aufgehoben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>14. Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 10 Einschränkung der Bewilligung; Entzug</p> <p>⁵ Die Kosten von Abklärungen und Expertisen in einem Verfahren gemäss dieser Bestimmung können den Betroffenen auferlegt werden.</p> | <p>§ 10 Abs. 5 (aufgehoben)</p> <p>⁵ Aufgehoben.</p> | | | |
| <p>§ 50 Kosten</p> <p>¹ Bei der Anordnung von Verwaltungs- und Disziplinarmaßnahmen können der Adressatin oder dem Adressaten der Verfügung auch im erstinstanzlichen Verfahren Kosten, bestehend aus einer Gebühr und den Auslagen, auferlegt werden.</p> <p>² Die Gebühr beträgt Fr. 50.– bis Fr. 5'000.–, bei ausserordentlich hohem Aufwand bis Fr. 50'000.–.</p> | <p>§ 50 Aufgehoben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>15. Der Erlass SAR 393.400 (Hundegesetz [HuG] vom 15. März 2011) (Stand 1. Mai 2012) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 7 Hundekontrolle; Meldepflicht; Registrierung</p> <p>³ Der Regierungsrat bezeichnet gemäss den Vorgaben des Bundesrechts die Registrierungsstelle. Die Gemeinden haben kostenlosen Zugang zu den Daten über die Hundehaltungen in ihrer Gemeinde.</p> | <p>§ 7 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Der Regierungsrat bezeichnet gemäss den Vorgaben des Bundesrechts die Registrierungsstelle. Die Gemeinden haben [...] <u>unentgeltlichen</u> Zugang zu den Daten über die Hundehaltungen in ihrer Gemeinde.</p> | | | |
| | <p>16. Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| | <p>§ 8a (neu) Leistungen des Kantons und Verfahrenskosten</p> <p>¹ Der Kanton erbringt seine unterstützenden Leistungen gegenüber den öffentlichen Schulen, ihren Trägerschaften und den Schulbehörden grundsätzlich unentgeltlich.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|--|--|---|----------------------------------|
| | <p>² Die erstinstanzlichen Verfahren der Schulen und Schulbehörden sind unentgeltlich. Davon ausgenommen sind Busverfahren gemäss den §§ 36a Abs. 4 sowie 37 Abs. 2 und 4.</p> <p>³ Die Aufsicht des Kantons über die Privatschulen und die private Schulung erfolgt unentgeltlich.</p> | | | |
| <p>§ 89 Zuständigkeit</p> <p>⁴ Er beschliesst über die Errichtung von Schulen, die vom Kanton gemeinsam mit anderen Trägern geführt werden. Er kann festlegen, dass von Studierenden dieser Schulen mit Wohnsitz im Kanton ein Kostenbeitrag erhoben wird, wenn der Kanton selbst für vergleichbare Ausbildungen persönliche Studiengelder vorsieht. Der Grosse Rat setzt den Rahmen fest.</p> | <p>§ 89 Abs. 4 (geändert)</p> <p>⁴ Er beschliesst über die Errichtung von Schulen, die vom Kanton gemeinsam mit anderen Trägern geführt werden. Er kann festlegen, dass von Studierenden dieser Schulen mit Wohnsitz im Kanton ein Kostenbeitrag erhoben wird, wenn der Kanton selbst für vergleichbare Ausbildungen persönliche Studiengelder vorsieht. [...] _</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|--|--|---|----------------------------------|
| | <p>17. Der Erlass SAR 411.200 (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL] vom 17. Dezember 2002) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| | <p>§ 6a (neu) Unentgeltlichkeit</p> <p>¹ Die erstinstanzlichen Entschiede der Anstellungsbehörden und des für das Lohnwesen zuständigen Departements erfolgen unentgeltlich.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>18. Der Erlass SAR 422.200 (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 6. März 2007) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| | <p>§ 5c (neu) Leistungen des Kantons und Verfahrenskosten</p> <p>¹ Der Kanton erbringt seine Leistungen gegenüber den Berufslernenden und Studierenden, den Anbietern der beruflichen Grundbildung, den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis, den Organisationen der Arbeitswelt sowie den Höheren Fachschulen grundsätzlich unentgeltlich.</p> <p>² Die erstinstanzlichen Verfahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind grundsätzlich unentgeltlich.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|--|--|---|----------------------------------|
| <p>§ 9 Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen</p> <p>² Der Kanton kann insbesondere folgende Angebote vorsehen:</p> <p>c) Bereitstellung fachkundiger individueller Begleitung im Sinne von Art. 10 Abs. 5 der bundesrätlichen Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 ¹⁾,</p> | <p>§ 9 Abs. 2, Abs. 2^{bis} (neu)</p> <p>² Der Kanton kann insbesondere folgende Angebote vorsehen:</p> <p>c) (geändert) Bereitstellung fachkundiger individueller Begleitung [...] (FIB),</p> <p>^{2bis} Die Angebote gemäss Absatz 2 sind für die Lernenden unentgeltlich. Ausgenommen ist die FIB für Lernende der drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung, für die eine Gebühr erhoben wird.</p> | <p>§ 9 Abs. 2^{bis} (geändert)</p> <p>^{2bis} Die Angebote gemäss Absatz 2 sind für die Lernenden unentgeltlich. Ausgenommen ist die FIB für Lernende der drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung, für die eine Gebühr erhoben [...] <u>werden kann</u>.</p> | | |

¹⁾ SR [412.101](#)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|---|--|--|---|----------------------------------|
| <p>§ 42 Kantonales Angebot</p> <p>² Zusätzlich zu den dort festgehaltenen Aufgaben kann sie Interessierte bei der Erstellung von individuellen Qualifikationsnachweisen unterstützen. Diese Dienstleistung ist kostenpflichtig.</p> | <p>§ 42 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Zusätzlich zu den dort festgehaltenen Aufgaben kann sie Interessierte bei der Erstellung von individuellen Qualifikationsnachweisen unterstützen. Diese Dienstleistung ist [...] gebührenpflichtig.</p> | | | |
| <p>§ 45 Gebühren</p> <p>¹ Der Kanton erhebt Gebühren für Zulassungs-, Anerkennungs-, Bewilligungs- und Qualifikationsverfahren, für Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formaler Bildung, das Ausstellen von Ausweisen und Diplomen sowie für das leihweise Überlassen von Lernmaterialien.</p> | <p>§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)</p> <p>¹ Der Kanton erhebt Gebühren für [...]</p> <p>a) (neu) das Aufnahmeverfahren in einen Lehrgang zur eidgenössischen Berufsmaturität für gelernte Berufsleute (BM II) und in das gestalterische Propädeutikum,</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|--|--|---|----------------------------------|
| <p>² Der Regierungsrat regelt die Höhe der Gebühren nach Massgabe des Zeitaufwands und der entstandenen Kosten. Die Gebühren für das leihweise Überlassen von Lernmaterialien betragen Fr. 100.– bis Fr. 600.– pro Semester.</p> <p>³ Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann in Härtefällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.</p> | <p>b) (neu) das unbegründete Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung,</p> <p>c) (neu) das Ausstellen von Ausweis-Duplikaten,</p> <p>d) (neu) das leihweise Überlassen von Lernmaterialien,</p> <p>e) (neu) die Beratungs- und weitere Dienstleistungen des Landwirtschaftlichen Zentrums Liebegg sowie für die Benutzung des Tagungszentrums.</p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Aufgehoben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|---|--|--|---|----------------------------------|
| <p>§ 46 Schul- und Kursgelder</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Höhe der Schul- und Kursgelder.</p> | <p>§ 46 Abs. 2 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Höhe der Schul- und Kursgelder <u>durch Verordnung</u>.</p> <p>^{3bis} Liegt ein Weiterbildungsangebot weitestgehend im öffentlichen Interesse, kann der Regierungsrat die Unentgeltlichkeit durch Verordnung festlegen.</p> | | | |
| | <p>§ 46a (neu) Auslagen</p> <p>¹ Berufslernende und Studierende haben die Ausbildungsauslagen, namentlich für Unterrichts- und Modellmaterial, Drucksachen, Lager, Projektwochen, Exkursionen und Transportkosten zu tragen.</p> | <p>§ 46a Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Berufslernende und Studierende haben die Ausbildungsauslagen, namentlich für Unterrichts- und Modellmaterial, Drucksachen, Lager, Projektwochen, Exkursionen und Transportkosten, zu tragen.</p> | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|--|---|---|----------------------------------|
| | <p>19. Der Erlass SAR 428.500 (Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz, BeG] vom 2. Mai 2006) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| | <p>§ 3a (neu) Leistungen des Kantons und Verfahrenskosten</p> <p>¹ Der Kanton erbringt seine Leistungen gegenüber den Einrichtungen und ihren Trägerschaften unentgeltlich.</p> <p>² Die erstinstanzlichen Verfahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind grundsätzlich unentgeltlich.</p> | <p>§ 3a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Der Kanton erbringt seine Leistungen gegenüber den Einrichtungen und ihren Trägerschaften <u>grundsätzlich</u> unentgeltlich.</p> <p>² Die erstinstanzlichen Verfahren im Geltungsbereich [...] <u>dieses</u> Gesetzes sind grundsätzlich unentgeltlich.</p> | | |
| | <p>§ 16a (neu) Gebühren</p> <p>¹ Das zuständige Departement erhebt Gebühren für</p> <p>a) die Bearbeitung von Gesuchen gemäss § 13,</p> <p>b) die Überprüfungen vor Ort im Rahmen der Aufsicht gemäss § 15.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|---|--|---|----------------------------------|
| | ² Die Erteilung einer Anerkennung gemäss § 13 erfolgt unentgeltlich. | | | |
| | 20. Der Erlass SAR 495.200 (Kulturgesetz [KG] vom 31. März 2009) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert: | | | |
| | § 50a (neu) Verfahrenskosten ¹ Erstinstanzliche Verfahren über die Anordnung, Bewilligung und Aufhebung von Schutzmassnahmen sowie über die Kostenbeteiligung gemäss § 50 sind unentgeltlich. | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|---|--|--|---|----------------------------------|
| | <p>21. Der Erlass SAR 515.200 (Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau [Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG] vom 4. Juli 2006) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 5 Kantonales Katastrophen Einselelement</p> <p>³ Die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt des KKE gehen zu Lasten des Kantons. Die Kosten der auf Gesuch Dritter geleisteten Einsätze können diesen in Rechnung gestellt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p> | <p>§ 5 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt des KKE gehen zu Lasten des Kantons. Die Kosten der auf Gesuch Dritter geleisteten Einsätze [...] <u>werden</u> diesen in Rechnung gestellt [...].</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|---|--|---|----------------------------------|
| <p>§ 40 Zuständigkeit</p> <p>³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer beziehungsweise die Besitzerin oder der Besitzer von Kulturgütern sind für deren Schutz und für die Vorsorgemassnahmen verantwortlich. Die Gemeinde stellt im Rahmen der Möglichkeiten und auf Antrag der verantwortlichen Person technische und personelle Mittel des Zivilschutzes für die Planung und Durchführung von Schutzmassnahmen zur Verfügung. Diese Dienstleistungen sind kostenlos, soweit sie im Rahmen eines ordentlichen Aufgebots des Zivilschutzes erfolgen.</p> | <p>§ 40 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer beziehungsweise die Besitzerin oder der Besitzer von Kulturgütern sind für deren Schutz und für die Vorsorgemassnahmen verantwortlich. Die Gemeinde stellt im Rahmen der Möglichkeiten und auf Antrag der verantwortlichen Person technische und personelle Mittel des Zivilschutzes für die Planung und Durchführung von Schutzmassnahmen zur Verfügung. Diese Dienstleistungen sind [...] <u>unentgeltlich</u>, soweit sie im Rahmen eines ordentlichen Aufgebots des Zivilschutzes erfolgen.</p> | <p>§ 40 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer beziehungsweise die Besitzerin oder der Besitzer von Kulturgütern [...] <u>ist</u> für deren Schutz und für die Vorsorgemassnahmen verantwortlich. Die Gemeinde stellt im Rahmen der Möglichkeiten und auf Antrag der verantwortlichen Person technische und personelle Mittel des Zivilschutzes für die Planung und Durchführung von Schutzmassnahmen zur Verfügung. Diese Dienstleistungen sind unentgeltlich, soweit sie im Rahmen eines ordentlichen Aufgebots des Zivilschutzes erfolgen.</p> | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>22. Der Erlass SAR 531.200 (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6. Dezember 2005) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 46a Schutzmassnahmen</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zielgruppen, die erweiterte beratende und präventive Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, und legt die Kostenpflicht fest.</p> | <p>§ 46a Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zielgruppen, die erweiterte beratende und präventive Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, und [...] <u>kann dabei für diese die [...] Unentgeltlichkeit festlegen.</u></p> | | | |
| <p>§ 51 Bekanntgabe von Daten</p> <p>⁴ Für die Bekanntgabe von polizeilichen Daten an Dritte kann ein Entgelt verlangt werden.</p> | <p>§ 51 Abs. 4 (aufgehoben)</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|---|--|---|----------------------------------|
| <p>§ 55 Abgeltung polizeilicher Leistungen</p> <p>² Der Umfang des Kostenersatzes entspricht in der Regel den Vollkosten des Aufwands. Der Regierungsrat legt die Ansätze für die kantonalen Gebühren durch Verordnung fest.</p> | <p>§ 55 Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>² Aufgehoben.</p> | | | |
| | <p>23. Der Erlass SAR 585.100 (Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz [Brandschutzgesetz, BSG] vom 21. Februar 1989) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 24 Gebührenpflicht</p> <p>² Die Aargauische Gebäudeversicherung erlässt für die Tätigkeiten, die sie gestützt auf dieses Gesetz wahrnimmt, einen Gebührentarif im Rahmen des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren ¹⁾. Sie kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten.</p> | <p>§ 24 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die Aargauische Gebäudeversicherung erlässt für die Tätigkeiten, die sie gestützt auf dieses Gesetz wahrnimmt, einen Gebührentarif im Rahmen des [...] <u>Gebührendekrets (GebührD) vom xx. 2023</u> ²⁾ [...]. Sie kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten.</p> | | | |

¹⁾ SAR [661.110](#)

²⁾ SAR [XXX.110](#)

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>24. Der Erlass SAR 612.300 (Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 4 Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung</p> <p>³ Voraussetzungen und Ausmass von Verursacherfinanzierungen und Vorteilsabgeltungen werden durch Gesetz oder bei Gebühren gemäss § 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung durch Dekret bestimmt.</p> | <p>§ 4 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Voraussetzungen und Ausmass von Verursacherfinanzierungen und Vorteilsabgeltungen werden durch Gesetz [...] bestimmt.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|--|--|---|----------------------------------|
| | <p>25. Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 188 III. Kosten 1. Veranlagungs- und Einspracheverfahren</p> <p>¹ Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren für Mahnungen. Der Regierungsrat legt deren Höhe durch Verordnung fest.</p> | <p>§ 188 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ [...] Veranlagungs- und Einspracheverfahren [...] <u>sind unentgeltlich</u>. Vorbehalten [...] <u>bleiben gebührenpflichtige Mahnungen</u>. [...] <u>Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet</u>.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|---|---|--|---|----------------------------------|
| <p>§ 231 V. Verfahren bei Zahlungserleichterungen, Erlass und Anständen im Bezugsverfahren</p> <p>⁶ Das Verfahren bei Gesuchen um Zahlungserleichterungen oder Erlass und bei Anständen im Bezugsverfahren ist kostenfrei. Der gesuchstellenden Person können jedoch die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat. Ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht nicht.</p> | <p>§ 231 Abs. 6 (geändert)</p> <p>⁶ Das Verfahren bei Gesuchen um Zahlungserleichterungen oder Erlass und bei Anständen im Bezugsverfahren ist [...] <u>unentgeltlich</u>. Der gesuchstellenden Person können jedoch die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat. Ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht nicht.</p> | | | |
| | <p>26. Der Erlass SAR 671.200 (Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen [GNB] vom 19. Juni 2012) (Stand 1. März 2013) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 18 Verfahrenskosten</p> <p>¹ Für Prüfung und Erteilung einer Bewilligung für Vorabklärungen oder einer Konzession wird eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben.</p> | <p>§ 18 Aufgehoben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|---|--|--|---|----------------------------------|
| <p>² Zusätzlich zur Verwaltungsgebühr sind dem Kanton die entstehenden Auslagen zu vergüten, wie insbesondere Untersuchungs-, Begutachtungs-, Neuberechnungs-, Publikations- und Druckkosten.</p> | | | | |
| <p>§ 19 Konzessionsabgabe</p> <p>¹ Wer eine Konzession erhält, leistet zusätzlich zur Verwaltungsgebühr für jedes angefangene Jahr eine angemessene Abgabe. Bei geringer Höhe kann eine einmalige Abgabe über die gesamte Dauer der Konzession festgelegt werden.</p> | <p>§ 19 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Wer eine Konzession erhält, leistet [...] für jedes angefangene Jahr eine angemessene Abgabe. Bei geringer Höhe kann eine einmalige Abgabe über die gesamte Dauer der Konzession festgelegt werden.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>27. Der Erlass SAR 713.100 (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen ¹⁾ [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 23 Vorprüfung und Beratung</p> | <p>§ 23 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ Die Vorprüfung von freiwillig erstellten Gestaltungsplänen ist gebührenpflichtig.</p> | | | |

¹⁾ Änderungen gemäss AGS 2009 S. 256 f.: Der Ausdruck «Baudepartement» wurde im gesamten Erlass durch «zuständiges Departement» ersetzt. Der Ausdruck «Baute» bzw. «Bauten» wurde im gesamten Erlass durch «Bauten und Anlagen» ersetzt. In Bestimmungen, in denen zusätzlich zum Ausdruck «Nutzungspläne» der Ausdruck «und -vorschriften» oder Ähnliches beigefügt ist, wurde die Beifügung gestrichen. Der Ausdruck «Raumplanung» wurde durch «Raumentwicklung» ersetzt.

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|---|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>28. Der Erlass SAR 740.100 (Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau [Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG] vom 24. Mai 2011) (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 14 Grundsatz und Tarif</p> <p>¹ Für den Zugang zu den Geobasisdaten des Bundes und des Kantons und zu den übrigen Geodaten, für deren Nutzung sowie für die Nutzung der Geodienste werden Gebühren erhoben.</p> <p>² Die Gebühr entspricht höchstens den Grenzkosten zuzüglich einem angemessenen Anteil an die Kosten der Infrastruktur.</p> <p>³ Der Grosse Rat erlässt den Gebührentarif.</p> | <p>§ 14 Aufgehoben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|--|--|---|----------------------------------|
| <p>§ 15 Gebührenfreiheit</p> <p>¹ Gebührenfrei ist die Nutzung von</p> <p>² Der Grosse Rat kann die Gebührenfreiheit vorsehen</p> | <p>§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [...] <u>Ausnahmen von der Gebührenpflicht (Überschrift geändert)</u></p> <p>¹ [...] <u>Unentgeltlich</u> ist die Nutzung von Aufzählung unverändert.</p> <p>² Der Grosse Rat kann die [...] <u>Unentgeltlichkeit</u> vorsehen Aufzählung unverändert.</p> | | | |
| | <p>29. Der Erlass SAR 764.100 (Wassernutzungsgesetz [WnG] vom 11. März 2008) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 4 Gemeingebrauch</p> <p>¹ Die Nutzung der öffentlichen Gewässer und die Inanspruchnahme der Oberflächengewässer stehen jedermann ohne eingeräumtes Nutzungsrecht und gebührenlos in dem Ausmass zu, wie sie die Nutzung des Gewässers durch eine andere nutzungswillige Person nicht einschränken oder ausschliessen.</p> | <p>§ 4 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Nutzung der öffentlichen Gewässer und die Inanspruchnahme der Oberflächengewässer stehen [...] <u>allen Personen</u> ohne eingeräumtes Nutzungsrecht und [...] <u>unentgeltlich</u> in dem Ausmass zu, wie sie die Nutzung des Gewässers durch eine andere nutzungswillige Person nicht einschränken oder ausschliessen.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|---|--|---|----------------------------------|
| <p>§ 12 Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung</p> <p>¹ Das zuständige Departement kann von den Nutzungsberechtigten einen Kostenvorschuss für die Beurteilung des Gesuchs und Sicherheitsleistungen verlangen für</p> | <p>§ 12 Abs. 1 (geändert) [...] Sicherheitsleistung (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Das zuständige Departement kann von den Nutzungsberechtigten [...] Sicherheitsleistungen verlangen für Aufzählung unverändert.</p> | | | |
| <p>§ 38 Entnahme durch Feuerwehr und Zivilschutz</p> <p>¹ Feuerwehr und Zivilschutz können im Not- und Übungsfall ohne Bewilligung und gebührenfrei Wasser entnehmen. Im Übungsfall muss eine angemessene Restwassermenge gewährleistet bleiben.</p> | <p>§ 38 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Feuerwehr und Zivilschutz können im Not- und Übungsfall ohne Bewilligung und [...] <u>unentgeltlich</u> Wasser entnehmen. Im Übungsfall muss eine angemessene Restwassermenge gewährleistet bleiben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>30. Der Erlass SAR 773.200 (Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG] vom 17. Januar 2012) (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 35 Verwaltungsgebühren</p> <p>¹ Für die Erteilung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen erheben Kanton und Gemeinden Gebühren. Diese richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.</p> | <p>§ 35 Aufgehoben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|---|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>31. Der Erlass SAR 781.200 (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern [EG Umweltschutz, EG UWR] vom 4. September 2007) (Stand 30. Dezember 2019) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 37 Verursacherprinzip und Gebühren</p> <p>² Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen des Kantons wird eine kostendeckende Gebühr bis Fr. 50'000.– erhoben. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p> | <p>§ 37 Abs. 2 (aufgehoben) Verursacherprinzip [...] (Überschrift geändert)</p> <p>² Aufgehoben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|--|--|---|----------------------------------|
| | <p>32. Der Erlass SAR 910.200 (Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau [LwG AG] vom 13. Dezember 2011) (Stand 1. Mai 2019) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 5 c) Kostenbeteiligung</p> <p>¹ Nutzniessende von Leistungen gemäss § 4 Abs. 1 lit. d–h sind an den Kosten zu beteiligen. Der Regierungsrat regelt deren Kostenanteil durch Verordnung; er berücksichtigt dabei den Anteil des öffentlichen Interesses an der Leistung.</p> | <p>§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)</p> <p>¹ Nutzniessende von Leistungen gemäss § 4 Abs. 1 lit. d–h sind an den Kosten zu beteiligen. Der Regierungsrat [...] <u>legt den für die Gebührenerhebung massgebenden Kostenanteil durch Verordnung fest</u>; er berücksichtigt dabei den Anteil des öffentlichen Interesses an der Leistung.</p> <p>³ Erfolgen die Leistungen weitestgehend im öffentlichen Interesse, namentlich im Zusammenhang mit der Förderung einer klima-, umwelt- und ressourcenschonenden Landwirtschaft oder mit dem Tierwohl, sind diese unentgeltlich.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|---|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>33. Der Erlass SAR 933.200 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugtiere und Vögel [Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG] vom 24. Februar 2009) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 11 Jagdpass</p> <p>⁴ Er legt die Gebühren durch Verordnung fest. An Mitglieder von Jagdgesellschaften sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher wird der Jagdpass gebührenfrei abgegeben. Für ausserkantonale Jagdgäste kann die Gebühr höher angesetzt werden.</p> | <p>§ 11 Abs. 4 (geändert)</p> <p>⁴ [...] <u>Der Regierungsrat kann die Gebühren [...] der Jagdpässe für ausserkantonale Jagdgäste höher festsetzen als für aargauische Jagdgäste.</u> An Mitglieder von Jagdgesellschaften sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher wird der Jagdpass [...] <u>unentgeltlich</u> abgegeben [...].</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|--|--|---|----------------------------------|
| | <p>34. Der Erlass SAR 935.200 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei [Fischereigesetz des Kantons Aargau, AFG] vom 20. November 2012) (Stand 1. Juli 2013) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 14 Staatliche Fischereireviere</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Gebühren für Fischereikarten durch Verordnung fest.</p> | <p>§ 14 Abs. 4 (aufgehoben)</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p> | | | |
| <p>§ 15 Gewässer mit Freianglerrecht</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Gebühren für Fischereikarten durch Verordnung fest. Der kantonale Fischereiverband erhält einen Anteil am jährlichen Gebührenertrag, der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird. Dieser ist im Rahmen einer Leistungsvereinbarung für die Förderung der Artenvielfalt oder für die Aufwertung der Wasserlebensräume zu verwenden.</p> | <p>§ 15 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Der [...] kantonale Fischereiverband erhält einen Anteil am jährlichen Gebührenertrag, der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird. Dieser ist im Rahmen einer Leistungsvereinbarung für die Förderung der Artenvielfalt oder für die Aufwertung der Wasserlebensräume zu verwenden.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|---|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>35. Der Erlass SAR 959.300 (Geldspielgesetz des Kantons Aargau [GSG] vom 30. Juni 2020) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 7 Gebühren</p> <p>¹ Das zuständige Departement erhebt für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen für Kleinspiele Gebühren gemäss § 1 Abs. 1 lit. a des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren.</p> | <p>§ 7 Aufgehoben.</p> | | | |
| | <p>36. Der Erlass SAR 961.200 (Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht [EG ArR] vom 8. November 2011) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| | <p>§ 5a (neu) Ausnahme von der Gebührenpflicht</p> <p>¹ Bewilligungsverfahren zur Beschäftigung von Jugendlichen sind unentgeltlich.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|---|--|---|----------------------------------|
| | <p>37. Der Erlass SAR 970.100 (Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken [Gastgewerbegesetz, GGG] vom 25. November 1997) (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 10 Gebühren</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können für die Prüfung von Gesuchen, die Abnahme von Prüfungen und die Kontrolltätigkeit beim Vollzug des Gesetzes eine Gebühr bis zu Fr. 2'000.– erheben.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt die Ansätze innerhalb dieses Rahmens.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren und für die Tätigkeit der Lebensmittelpolizeibehörden.</p> | <p>§ 10 Aufgehoben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|---|--|--|---|----------------------------------|
| | <p>38. Der Erlass SAR 991.100 (Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| | <p>§ 10a (neu) Ausnahme von der Gebührenpflicht</p> <p>¹ Parkkarten für behinderte Personen sind unentgeltlich.</p> | | | |
| | <p>39. Der Erlass SAR 997.100 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 7. Mai 1980) (Stand 15. Februar 2016) wird wie folgt geändert:</p> | | | |
| <p>§ 18 Hafengebühren</p> <p>¹ Die Gebühren für den Betrieb von Hafen- und Umschlagsanlagen setzt der Regierungsrat fest. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der Umschlagsgüter. Der Ansatz pro Tonne darf Fr. 10.– nicht übersteigen.</p> | <p>§ 18 Aufgehoben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|--|--|---|--|---|
| <p>§ 21 Übergangsrecht</p> <p>¹ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes immatrikulierten Schiffe werden die Steuern erstmals nach Ablauf der nach altem Recht erteilten Betriebsbewilligungen erhoben. Nach altem Recht bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.</p> <p>² Allen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf dem Hallwilersee immatrikulierten Schiffen wird die Zulassungsbewilligung gemäss § 5 erteilt.</p> <p>³ Die zur Immatrikulation auf dem Hallwilersee angemeldeten Schiffe werden am Tage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss § 5 zugelassen. Reicht das Kontingent für die Berücksichtigungen aller Anmeldungen nicht aus, so entscheidet das Los. Das Los bestimmt auch die Reihenfolge der Eintragung der nicht berücksichtigten Halter in die Warteliste.</p> | <p>§ 21 Aufgehoben.</p> | | | |

| Geltendes Recht | Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022 | Entwurf des Regierungsrats vom 15. März 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung) | Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 19. Juni 2023 und der Fachkommissionen | Stellungnahme des Regierungsrats |
|-----------------|--|--|---|----------------------------------|
| | III. | | | |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> | | | |
| | IV. | | | |
| | Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. II. | | | |
| | Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin | | | |